



Totalrevision der Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Bern, im November 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	5
3	Detaillierte Auswertung der Stellungnahmen	6
3.1	Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage	6
3.2	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln	6
3.2.1	Artikel 1 Beherbergungswirtschaft	6
3.2.2	Artikel 2 Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte	8
3.2.3	Artikel 3 Aufgaben der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit	10
3.2.4	Artikel 4 Berechnung des Ertragswerts.....	10
3.2.5	Artikel 5 Darlehensbetrag	10
3.2.6	Artikel 6 Übernahme bestehender Darlehen	12
3.2.7	Artikel 7 Zinsen und Amortisationen	12
3.2.8	Artikel 9 Sicherstellung	12
3.2.9	Artikel 8 und 10 bis 20	12
4	Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	13

1 Ausgangslage

Mit der Gutheissung des Tourismusberichts zur Weiterentwicklung der Tourismuspolitik des Bundes hat der Bundesrat am 26. Juni 2013 unter anderem eine Optimierung der Beherbergungsförderung des Bundes beschlossen und das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF mit der Umsetzung beauftragt.

Die Beherbergungsförderung des Bundes basiert auf dem Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft vom 20. Juni 2003 (SR 935.12). Für den Vollzug des Gesetzes ist die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH zuständig. Zur Optimierung der Beherbergungsförderung des Bundes werden die Vollzugsbestimmungen der SGH revidiert, d.h. die Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.121), die Statuten und das Geschäftsreglement der SGH.

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2014 die Vernehmlassung über die Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (nachfolgend „SGH-Verordnung“) eröffnet. Die Entwürfe der angepassten Statuten und des neuen Geschäftsreglements der SGH wurden informationshalber beigelegt, waren aber nicht Gegenstand der Vernehmlassung.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden wurden gebeten, insbesondere zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

Modernisierung und Flexibilisierung des Beherbergungsbegriffs (vgl. Artikel 1 der Verordnung)

- a. Erachten Sie die Modernisierung und Flexibilisierung des Begriffs der Beherbergungswirtschaft als sinnvoll?
- b. Ist die Definition "Strukturierte Beherbergungsbetriebe" nachvollziehbar und zweckmässig?

Vergrösserung des finanziellen Spielraums der SGH

- a. Erachten Sie es als zielführend, die maximale Belehnung anhand der Tragbarkeit der Zins- und Amortisationslasten zu ermitteln, falls der Ertragswert nicht oder nicht zuverlässig ermittelt werden kann (vgl. Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung)?
- b. Erachten Sie die Erhöhung des maximalen Darlehensbetrags der SGH pro Einzelengagement auf in der Regel sechs Millionen Schweizerfranken bzw. in der Regel 40 Prozent des Ertragswerts als zielführend (vgl. Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung)? Erachten Sie die vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten als zielführend (vgl. Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung)?

Die Kantone wurden zusätzlich gebeten, zu folgender Frage Stellung zu nehmen:

Anpassung des Förderperimeters (vgl. Artikel 2 der Verordnung)

Erachten Sie die vom Bundesrat geplante Anpassung des Förderperimeters in Anlehnung an den örtlichen Wirkungsbereich der Neuen Regionalpolitik (NRP) und die damit einhergehende moderate Ausdehnung des Förderperimeters als sinnvoll?

Die Vernehmlassung dauerte bis am 16. Oktober 2014. 94 Vernehmlassungsadressaten wurden eingeladen, ihre Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf einzureichen. Beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO trafen 51 Stellungnahmen ein.

Vernehmlassungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen:

	Einladung zur Stellungnahme	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone und kantonale Konferenzen	27	26
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	12	4
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	4
Weitere interessierte Kreise	44	16
Total	94	51

2 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Die Totalrevision der SGH-Verordnung findet breite Zustimmung und wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden grossmehrheitlich begrüsst. Wiederholt wird festgehalten, dass die SGH für die Weiterentwicklung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Beherbergungswirtschaft eine zentrale Rolle spielt und eine Flexibilisierung und Erweiterung der Förderfähigkeit der SGH aufgrund der bedeutenden Herausforderungen – insbesondere der Zweitwohnungsinitiative – und des erforderlichen Strukturwandels notwendig ist (HKS, hs, LU, SAB, sbv, SH, SZ, TG, UR, VS, VSKB).

Die Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen den Leitfragen und damit den Vorschlägen des Bundesrates grossmehrheitlich zu. In Bezug auf die Modernisierung und Flexibilisierung des Begriffs der Beherbergungswirtschaft wird insbesondere hervorgehoben, dass damit dem dynamischen Charakter der Beherbergungswirtschaft und den sich laufend weiterentwickelnden Beherbergungsformen Rechnung getragen wird. Des Weiteren erachten die Vernehmlassungsteilnehmenden die Definition "Strukturierte Beherbergungsbetriebe" grossmehrheitlich als nachvollziehbar und zweckmässig. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende sind der Ansicht, dass eine Abstimmung mit der Terminologie der Zweitwohnungsgesetzgebung notwendig ist resp. begrünnen die erfolgte Abstimmung (CP, CVP, es, FDP, FPV, FR, GL, GR, hs, NE, SAB, sbv, STV, SVP, TG, UR, VD, VSKB).

Hinsichtlich der Definition "Strukturierte Beherbergungsbetriebe" wird vereinzelt die Mindestgrösse nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d kritisiert. Von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden wird gefordert, dass auch kleinere Beherbergungsbetriebe von der SGH unterstützt werden können und dass die Mindestgrösse reduziert oder ganz gestrichen wird (FR, GS, NSP, SAB, sbv, UR).

Die vom Bundesrat geplante Anpassung des Förderperimeters der SGH in Anlehnung an den örtlichen Wirkungsbereich der NRP und die damit einhergehende moderate Ausdehnung des Förderperimeters stösst bei den Vernehmlassungsteilnehmenden auf breite Zustimmung. Insbesondere wird begrüsst, dass in Zukunft auch Beherbergungsbetriebe im Mittelland und im Jura Zugang zu Darlehen der SGH erhalten und dass mit der Anpassung des Förderperimeters ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Abstimmung mit der NRP gemacht wird (FR, HKS, JU, LU, NE, SAB, sbv, TG, TI, UR).

Die Kantone AG, AI, BL, BS, GE, GL, GR, ZG und ZH sowie die Stadt Lausanne lehnen die geplante Anpassung des Förderperimeters der SGH ab. Die Gründe für die Ablehnung sind sehr unterschiedlich. BL und ZH äussern grundsätzliche Kritik an der geplanten Anpassung des Förderperimeters, BS und GE möchten den Förderperimeter auf die ganze Schweiz ausdehnen und GL und GR befürchten, dass aufgrund der Anpassung des Förderperimeters künftig weniger Mittel für die Beherbergungswirtschaft in den Ferienregionen im Alpenraum zur Verfügung stehen werden.

Die Vergrösserung des finanziellen Spielraums der SGH wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden grossmehrheitlich befürwortet und als zielführend beurteilt. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende begrünnen die Erhöhung des maximalen Darlehensbetrags, da damit ein substanzieller Beitrag zur Schliessung der Finanzierungslücke, zur Modernisierung der Beherbergungsstrukturen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Beherbergungswirtschaft sowie der Destinationen geleistet wird (AR, BCF, es, FER, GR, HKS, hs, sbv, TG, VSKB).

Vereinzelt wird gefordert, dass zumindest in Ausnahmefällen oder für periphere und strukturschwache Regionen Darlehen unter 100'000 Schweizerfranken gewährt werden können resp. diese Untergrenze gesenkt wird (GS, OW, UR). Des Weiteren werden vereinzelt die Ausnahmemöglichkeiten für periphere oder strukturschwache Regionen nach Artikel 5 Absatz 3 kritisiert resp. abgelehnt (CP, FDP, FPV, es), wobei als Hauptargument die Verletzung des Grundsatzes der subsidiären Darlehensgewährung der SGH ins Feld geführt wird.

3 Detaillierte Auswertung der Stellungnahmen

3.1 Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage

Die Totalrevision der SGH-Verordnung findet breite Zustimmung und wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden grossmehrheitlich begrüsst. Wiederholt wird festgehalten, dass die SGH für die Weiterentwicklung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Beherbergungswirtschaft eine zentrale Rolle spielt und eine Flexibilisierung und Erweiterung der Förderfähigkeit der SGH aufgrund der bedeutenden Herausforderungen – insbesondere der Zweitwohnungsinitiative – und des erforderlichen Strukturwandels notwendig ist (HKS, hs, LU, SAB, sbv, SH, SZ, TG, UR, VS, VSKB).

Abgelehnt wird die Totalrevision einzig von ZH. ZH begründet seine ablehnende Haltung damit, dass mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) weitere Instrumente im Bereich der regionalwirtschaftlichen Förderung überflüssig geworden sind.

BL steht der Totalrevision kritisch gegenüber, da eine erhebliche Gefahr einer nicht zielorientierten Strukturhaltung im touristischen Angebot aufgrund eines Subventionsmechanismus nach dem Giesskannenprinzip besteht. SO steht der einzelbetrieblichen Förderung aus ordnungspolitischen Gründen skeptisch gegenüber.

FR weist darauf hin, dass die Darlehensgewährung der SGH zwingend mit den bestehenden kantonalen Tourismusfördermassnahmen abgestimmt werden muss. GR ist der Ansicht, dass die SGH-Förderung eine weniger strenge Risikobeurteilung beinhalten sollte als diejenige der privaten Bankinstitute. Diese Forderung wird auch seitens der Branche vereinzelt eingebracht (ESH). VD unterstützt die Stossrichtung der Totalrevision, ist aber der Meinung, dass die von der SGH zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zu restriktiv bemessen sind und für die nötige Erneuerung des Beherbergungsangebots in den alpinen Destinationen nicht ausreichen.

Die FDP stimmt der Totalrevision grundsätzlich zu, betont aber ihre generell kritische Haltung gegenüber der Förderung der Beherbergungswirtschaft durch den Bund. SAB und VSKB machen darauf aufmerksam, dass die Verlängerung des Zusatzdarlehens an die SGH bis 2019 eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass die angestrebte Wirkung der Totalrevision realisiert werden kann. economiesuisse erachtet die Totalrevision als zweckmässig, äussert aber grundsätzliche Bedenken. GastroSuisse anerkennt, dass mit der Totalrevision wichtige Akzente gesetzt werden, befürchtet aber, dass die Wirkung auf die Branche und ihre Entwicklung insgesamt bescheiden bleiben wird.

3.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

Die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden konzentrieren sich insbesondere auf die Leitfragen zur Modernisierung und Flexibilisierung des Beherbergungsbegriffs (Artikel 1), zur Anpassung des Förderperimeters der SGH (Artikel 2) und zur Vergrösserung des finanziellen Spielraums der SGH (Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5).

3.2.1 Artikel 1 Beherbergungswirtschaft

Die Vernehmlassungsteilnehmenden wurden gebeten, insbesondere zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- a. *Erachten Sie die Modernisierung und Flexibilisierung des Begriffs der Beherbergungswirtschaft als sinnvoll?*
- b. *Ist die Definition "Strukturierte Beherbergungsbetriebe" nachvollziehbar und zweckmässig?*

Die Modernisierung und Flexibilisierung des Begriffs der Beherbergungswirtschaft wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden grossmehrheitlich als sinnvoll erachtet. Positiv hervorgehoben wird insbesondere, dass damit dem dynamischen Charakter der Beherbergungswirtschaft und den sich laufend weiterentwickelnden Beherbergungsformen Rechnung getragen wird.

BL steht der Modernisierung und Flexibilisierung des Beherbergungsbegriffs kritisch gegenüber. BL beurteilt die Modernisierung und Flexibilisierung des Beherbergungsbegriffs zwar als grundsätzlich wünschenswert, hält aber fest, dass der vorliegende Vorschlag sehr komplex und technisch ausgefallen und somit wenig greifbar ist. Gemäss der FDP muss verhindert werden, dass es durch eine breite und offene Definition des Beherbergungsbegriffs zu einer planlosen und übermässigen Darlehensgewährung kommt. GastroSuisse ist der Ansicht, dass aufgrund der Modernisierung und Flexibilisierung des Beherbergungsbegriffs unbedingt auch die Förderung von Restaurationsbetrieben als Kooperationspartner der Beherbergungswirtschaft möglich sein muss. Das Netzwerk Schweizer Pärke wünscht eine offene Interpretation von Artikel 1 Absatz 2.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden erachten die Definition "Strukturierte Beherbergungsbetriebe" grossmehrheitlich als nachvollziehbar und zweckmässig. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Abstimmung mit der Terminologie der Zweitwohnungsgesetzgebung resp. sind der Ansicht, dass diese Abstimmung unbedingt erfolgen muss (CP, CVP, es, FDP, FPV, FR, GL, GR, hs, NE, SAB, sbv, STV, SVP, TG, UR, VD, VSKB).

Der sbv stimmt der Definition "Strukturierte Beherbergungsbetriebe" mit Vorbehalt zu. Für BL ist die Definition nur begrenzt zweckmässig und nachvollziehbar, für SO ist sie intuitiv wenig verständlich und nicht geeignet für die Kommunikation zwischen Verwaltung und Bevölkerung. GR und VS lehnen die vorgeschlagene Definition "Strukturierte Beherbergungsbetriebe" ab. Für sie ist die Definition "Strukturierte Beherbergungsbetriebe" anpassungsbedürftig, weil sie nicht auf alle bestehenden strukturierten Beherbergungsformen Rücksicht nimmt und sie nicht der Definition gemäss Entwurf der Verordnung über Zweitwohnungen entspricht. GR und VS schlagen deshalb eine eigene Definition vor, welche nicht die hotelmässigen Dienstleistungen, sondern das Element der Vermietung von Wohnraum zu Ferienzwecken als Hauptkriterium in den Vordergrund rückt.

Vereinzelt wird kritisiert, dass die Definition "Strukturierte Beherbergungsbetriebe" nicht vollständig mit der Definition in der Zweitwohnungsgesetzgebung übereinstimmt und es wird gefordert, dass die Begriffsverwendung in den verschiedenen Bundeserlassen zur Verhinderung von Kollateralschäden kohärent erfolgt (FDP, GR, Pro Natura, UR, VD, WWF).

economiesuisse kritisiert, dass die Ausweitung des Tätigkeitsgebiets der SGH auf strukturierte Beherbergungsbetriebe die Gefahr birgt, dass die Unterstützung mittels SGH-Darlehen zu grosszügig und zu wenig zielgerichtet erfolgt. Des Weiteren fordert economiesuisse, dass die durch die SGH zu fördernden Betriebe klarer und möglichst abschliessend definiert werden. Dies ist insbesondere auch deshalb notwendig, da sich das Zweitwohnungsgesetz noch in Erarbeitung befindet und damit die definitiven Formulierungen noch nicht bekannt sind.

FR und der STV fordern, dass die Beherbergungsformen der bisherigen SGH-Verordnung weiterhin förderbar sind. Die SP fordert, dass mit der neuen Definition keine zusätzlichen kalten Betten finanziert werden. Pro Natura und der WWF fordern, dass Beherbergungsbetriebe von Darlehen der SGH ausgeschlossen werden sollen, wenn sie neue, nicht bewirtschaftete Wohnungen erstellen.

Hinsichtlich der Definition "Strukturierte Beherbergungsbetriebe" wirft JU die Frage auf, ob die Bestimmungen gemäss Artikel 1 Absatz 2 kumulativ gelten. Des Weiteren wird insbesondere die Mindestgrösse nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d kritisiert. Vereinzelt wird gefordert, dass auch kleinere Beherbergungsbetriebe von der SGH unterstützt werden können und dass die Mindestgrösse reduziert oder ganz gestrichen wird (FR, GS, NSP, SAB, sbv, UR). Gemäss SAB macht die Mindestgrösse keinen Sinn, da damit eine erhebliche Zahl von

Beherbergungsbetrieben (z.B. gemischtwirtschaftliche Betriebe) von der Förderung ausgeschlossen würde. LU stellt die Frage, ob die Mindestgrösse zu hoch angesetzt ist.

Zu Artikel 1 Absatz 2 werden verschiedene weitere Einzelforderungen vorgebracht. Im Zusammenhang mit Absatz 2 Buchstabe b bittet GastroSuisse um die ausschliessliche Förderung von touristischen Betrieben im engeren Sinn, welche ihren Hauptzweck im Erbringen touristischer Leistungen haben. ZG beantragt, in Absatz 2 Buchstabe b von der "überwiegenden Mehrheit" der Kundinnen und Kunden zu sprechen. Der STV ist der Ansicht, dass Absatz 2 Buchstabe c redundant und nicht zielführend ist und beantragt deshalb dessen Streichung. TI wünscht für das bessere Verständnis weitere Präzisierungen bei Absatz 2 Buchstaben c, d und f. UR fordert, dass bei der Umsetzung darauf geachtet wird, dass bei gemischtwirtschaftlichen Betrieben gemäss Absatz 2 Buchstabe e keine Wettbewerbsverzerrungen durch Quersubventionierungen entstehen. BS fordert, dass der Begriff "hybride Beherbergungsformen" gemäss Absatz 2 Buchstabe f näher erläutert wird oder – alternativ – durch den Begriff "gemischte Beherbergungsformen" ersetzt wird.

3.2.2 Artikel 2 Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte

Die Kantone wurden gebeten, insbesondere zu folgender Frage Stellung zu nehmen:

Erachten Sie die vom Bundesrat geplante Anpassung des Förderperimeters in Anlehnung an den örtlichen Wirkungsbereich der Neuen Regionalpolitik (NRP) und die damit einhergehende moderate Ausdehnung des Förderperimeters als sinnvoll?

Die vom Bundesrat geplante Anpassung des Förderperimeters in Anlehnung an den örtlichen Wirkungsbereich der NRP und die damit einhergehende moderate Ausdehnung des Förderperimeters stösst bei den Vernehmlassungsteilnehmenden auf breite Zustimmung. Es wird insbesondere begrüsst, dass in Zukunft auch Beherbergungsbetriebe im Mittelland und im Jura Zugang zu Darlehen der SGH erhalten und dass mit der Anpassung des Förderperimeters ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Abstimmung mit der NRP gemacht wird (FR, HKS, JU, LU, NE, SAB, sbv, TG, TI, UR).

JU begrüsst die Ausdehnung des Förderperimeters auf Regionen, die ein hohes touristisches Potenzial haben. LU und TG sind der Ansicht, dass aufgrund der Ausdehnung des Förderperimeters den touristischen Realitäten besser Rechnung getragen und besser auf die Bedürfnisse der Beherbergungswirtschaft eingegangen werden kann. Gemäss SO und TG führt die Ausdehnung des Förderperimeters und die damit einhergehenden Verbesserung der Abstimmung mit der NRP zu einer Effizienzsteigerung und zu einer Reduktion des administrativen Aufwands der Kantone. Der sbv begrüsst den vom Bundesrat vorgeschlagenen Förderperimeter insbesondere deshalb, weil dieser nicht auf mangelhaften statistischen Grundlagen basiert und keine isolierten Gemeinden enthält.

VS stimmt der geplanten Anpassung des Förderperimeters bedingt zu, die Kantone AG, AI, BL, BS, GE, GL, GR, ZG und ZH sowie die Stadt Lausanne lehnen sie ab. AG lehnt die Anpassung des Förderperimeters ab, da Ungleichheiten zwischen vergleichbaren Regionen geschaffen werden. AG schlägt deshalb vor, die ganze Schweiz ohne die Agglomerationen Zürich, Basel, Bern, Lausanne und Genf zum Förderperimeter der SGH zu zählen. AI erachtet es als untauglich, unterschiedliche Regionen mit gleichen Fördermassnahmen zu bedienen und lehnt es ab, weite Teile des Mittellandes in den Förderperimeter der SGH aufzunehmen.

BL, GL und GR weisen darauf hin, dass die Anpassung des Förderperimeters in Anlehnung an den örtlichen Wirkungsbereich der NRP nicht kompatibel ist mit Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft. BL ist der Ansicht, dass mit der geplanten Anpassung des Förderperimeters die Kantone, die nicht Teil des Wirkungsbereichs der NRP sind, doppelt benachteiligt werden. GL und GR sind der Auffassung, dass Beherbergungsbetriebe insbesondere in Regionen, die direkt von der Zweitwohnungsinitiative betroffen sind, vermehrt gefördert werden müssen. GL und GR befürchten, dass die Ausdehnung des Förderperimeters zu einer erheblichen Zunahme an Fördergesuchen führen

wird, für welche die SGH nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung hat. Des Weiteren ist GL der Ansicht, dass die bessere Abstimmung der SGH mit der NRP wichtiger wäre als eine Anpassung des Förderperimeters der SGH, und GR fordert, die geltende Abgrenzung des Förderperimeters beizubehalten.

BS und GE weisen auf die wachsende Bedeutung des Städtetourismus für den Schweizer Tourismus hin und fordern eine Ausdehnung des Förderperimeters auf die ganze Schweiz. BS fordert zudem die Streichung von Artikel 2 und ist der Auffassung, dass eine Ausdehnung des Förderperimeters aufgrund der liquiden Mittel der SGH möglich sein muss. Für GE steht die geplante Anpassung des Förderperimeters im Widerspruch zum Bundesgesetz über Regionalpolitik, welches eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen und eine Stärkung der regionalen Wertschöpfungssysteme anstrebt. ZH erachtet es als grundsätzlich falsch, die Subjekthilfe nach regionalpolitischen Kriterien zu verteilen und ist der Ansicht, dass die Unterstützung dort erfolgen sollte, wo sie die grösste Wirkung entfaltet. Ergänzend hält ZH aber fest, dass eine Anpassung des Förderperimeters an den örtlichen Wirkungsbereich der NRP unter Ausklammerung dieser Grundsatzfrage grundsätzlich sinnvoll sein könnte. Die Stadt Lausanne macht auf die positiven Auswirkungen des Geschäfts- und Kongress-tourismus in den Städten auf die Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte aufmerksam und fordert, auf den geplanten Ausschluss der grossen Agglomerationen zu verzichten.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich kritisch oder regen weitere Anpassungen an. Vereinzelt wird gefordert, dass keine Einschränkungen für Betriebe im bisherigen Förderperimeter resp. für den alpinen Tourismus entstehen (AR, NW, OW, VS). In eine ähnliche Richtung geht die Stellungnahme des Kantons UR, der die Verlängerung des Zusatzdarlehens an die SGH bis 2019 als Voraussetzung für die Erweiterung des Förderperimeters nennt. BE spricht sich gegen eine Ausweitung des Förderperimeters auf Gebiete aus, bei denen der Fremdenverkehr nicht von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. JU regt an, dass die SGH für urbane Regionen andere Fördergrundsätze anwenden soll als für ländliche Regionen.

economiesuisse ist der Ansicht, dass in erster Linie das Wirtschaftlichkeitspotenzial der Betriebe, in zweiter Linie das Destinationsmanagement mit den Kooperationsmöglichkeiten und erst in dritter Linie der räumliche Förderperimeter für die Vergabe der Darlehen im Vordergrund stehen muss. Das Netzwerk Schweizer Pärke weist darauf hin, dass die lokale Beschränkung auf die eigentlichen Fremdenverkehrs- und Bäderregionen zwar nachvollziehbar aber für einige Pärke problematisch ist. Der Verband der Heilbäder und Kurhäuser regt an, den Begriff „Fremdenverkehrsgebiet“ durch „Tourismusgebiet“ oder „touristisches Gebiet“ zu ersetzen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Badekurort“ nicht mehr verwendbar ist. Das Centre Patronal und die Chambre Vaudoise des Arts et Métiers schlagen vor, in Artikel 2 explizit zu erwähnen, dass nur Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte unterstützt werden können.

Mit der Vernehmlassung wurde den Kantonen AG, BL, BS, GE, SO, ZG und ZH die Möglichkeit gegeben, für Gemeinden ausserhalb der Agglomerationen Zürich, Basel, Bern, Lausanne und Genf, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen, eine Aufnahme in den Förderperimeter vorzuschlagen. Für den Fall, dass der Bundesrat bei der geplanten Anpassung des Förderperimeters bleibt, schlägt AG die Aufnahme der neun Regionen Aarau, aargauSüd, Baden, Brugg, Fricktal, Lenzburg-Seetal, Oberes Freiamt, Zofingen und Zurzibiet vor. Zusätzlich fordert AG, dass die vier Badekurorte Baden, Bad Zurzach, Rheinfelden und Schinznach Bad weiterhin Teil des Förderperimeters sind. BL schlägt vor, sämtliche Baselbieter Gemeinden, welche nicht Teil der Agglomeration Basel sind, in den Förderperimeter aufzunehmen. Explizit hingewiesen wird zudem auf den Badekurort Bad Ramsach in Läuelfingen. ZG beantragt, das gesamte Kantonsgebiet in den Förderperimeter aufzunehmen. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, sind mindestens die Gemeinden Unterägeri, Oberägeri und Walchwil, die traditionell über einen grossen Ferien- und Kurtourismus verfügen, als Fremdenverkehrsgebiete vorzusehen. ZH beantragt, die Gemeinden Bäretswil, Bauma, Fischenthal, Hinwil, Hofstetten, Schlatt, Sternenbergr, Turbenthal, Wald, Wila und Wildberg in den Förderperimeter aufzunehmen.

3.2.3 Artikel 3 Aufgaben der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit

Vereinzelt wird festgehalten, dass die Subsidiarität der Darlehensgewährung der SGH ein entscheidender Grundsatz ist, der unbedingt eingehalten werden muss (BE, CP, es, FPV). Hinsichtlich der Aufgaben der SGH schlägt VD vor, dass die SGH in Zukunft auch die Entwicklung der Beherbergungswirtschaft im Alpenraum sowie die Auswirkungen der Totalrevision der SGH-Verordnung auf die Beherbergungswirtschaft im Alpenraum im Detail untersucht. Aus der Sicht von VS gilt es zu prüfen, ob die Kosten für die Evaluation zur Ausrichtung von Darlehen der SGH künftig von der öffentlichen Hand übernommen werden können.

Die SAB und der VSKB erachten die formelle Anerkennung der direkten und indirekten Beratung und des Wissenstransfers als zentrale Aufgabe der Fördertätigkeit der SGH als sinnvoll. Die FDP fordert, dass das Beratungsangebot der SGH private Beratungsangebote nicht unfair konkurriert und anstelle der Verrechnung der variablen Kosten eine Vollkostenrechnung zu Grunde gelegt wird.

3.2.4 Artikel 4 Berechnung des Ertragswerts

Die Vernehmlassungsteilnehmenden wurden gebeten, insbesondere zu folgender Frage Stellung zu nehmen:

Erachten Sie es als zielführend, die maximale Belehnung anhand der Tragbarkeit der Zins- und Amortisationslasten zu ermitteln, falls der Ertragswert nicht oder nicht zuverlässig ermittelt werden kann (vgl. Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung)?

Die Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen diesen Vorschlag grossmehrheitlich. Für VD ist es wünschenswert, verschiedene Berechnungsmethoden vorzusehen. Für GastroSuisse stellt die Tragbarkeit der Zins- und Amortisationslasten insbesondere für kleinere Betriebe eine praktikable Berechnungsgrundlage dar. Für hotelleriesuisse ist das vorgeschlagene Vorgehen zur Berechnung der maximalen Belehnung sinnvoll, weil es die Wirtschaftlichkeit der Investitionsvorhaben in den Vordergrund stellt und sich an der Finanzierbarkeit der Vorhaben durch den Beherbergungsbetrieb als Ganzes orientiert.

Für BL ist die vorgeschlagene Lösung gangbar, wobei die grundsätzliche Frage aufgeworfen wird, ob in solchen Fällen nichtmarktfähige Betriebe und Angebote vom Bund mitfinanziert werden. VS ist der Ansicht, dass die Interventionsmöglichkeiten der SGH noch in höherem Masse flexibilisiert werden sollten. Falls der Gesuchsteller seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann und genügend Sicherheitsmarge besteht, sollte die SGH unabhängig vom Ertragswert aktiv werden dürfen. Die FDP ist der Ansicht, dass die Sicherstellung der Tragbarkeit der Investition durch staatliche Subventionen nicht massgebend sein sollte. Gemäss GastroSuisse sollte die Berechnung der Belehnungsgrenze insbesondere bei kleineren Betrieben flexibel anhand der Tragbarkeit der Zins- und Amortisationslasten vorgenommen werden. Das Netzwerk Schweizer Pärke erachtet die Abschätzung der maximalen Belehnung anhand der Tragbarkeit der Zins- und Amortisationslasten als wenig geeignet, da letztere ohne Schätzung des Ertragswerts kaum zu bestimmen sind.

3.2.5 Artikel 5 Darlehensbetrag

Die Vernehmlassungsteilnehmenden wurden gebeten, insbesondere zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- a. *Erachten Sie die Erhöhung des maximalen Darlehensbetrags der SGH pro Einzelengagement auf in der Regel sechs Millionen Schweizerfranken bzw. in der Regel 40 Prozent des Ertragswerts als zielführend (vgl. Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung)?*
- b. *Erachten Sie die vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten als zielführend (vgl. Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung)?*

Die Erhöhung des maximalen Darlehensbetrags der SGH pro Einzelengagement auf in der Regel sechs Millionen Schweizerfranken bzw. in der Regel 40 Prozent des Ertragswerts wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden grossmehrheitlich als zielführend beurteilt. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Erhöhung des maximalen Darlehensbetrags, da damit ein substanzieller Beitrag zur Schliessung der Finanzierungslücke, zur Modernisierung der Beherbergungsstrukturen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Beherbergungswirtschaft sowie der Destinationen geleistet wird (AR, BCF, es, FER, GR, HKS, hs, sbv, TG, VSKB). Für die Fédération des Entreprises Romandes entspricht die Erhöhung des maximalen Darlehensbetrags einem Branchenbedürfnis.

BL und SO lehnen die Erhöhung des absoluten und relativen Darlehensbetrags ab. Die beiden Kantone halten die generelle Erhöhung des maximalen Darlehensbetrags für nicht zielführend resp. heikel und plädieren für die Beibehaltung der geltenden Maximalbeträge. Für VD reicht die vorgeschlagene Erhöhung des maximalen Darlehensbetrags nicht aus, um die strukturellen Defizite der Beherbergungswirtschaft wie z.B. der Mangel an Eigenmitteln zu überwinden.

OW stellt die Frage, ob nicht auch die Möglichkeit geschaffen werden sollte, die Untergrenze von 100'000 Schweizerfranken ausnahmsweise unterschreiten zu können. UR beantragt, für periphere und strukturschwache Regionen eine Ausnahmemöglichkeit in Bezug auf die Untergrenze von 100'000 Schweizerfranken zu schaffen. GastroSuisse lehnt die Untergrenze von 100'000 Schweizerfranken ab und schlägt als Alternative eine Untergrenze von 50'000 Schweizerfranken vor.

AI und BE fordern, dass die Darlehensbeträge in der Höhe limitiert sein müssen. Der VSKB weist darauf hin, dass die Erhöhung des maximalen Darlehensbetrags kombiniert mit der expliziten antizyklischen Fördertätigkeit die Risikostruktur der Darlehenstätigkeit erhöht, aber dass dies angesichts des anerkannten Risikomanagements der SGH und der gesetzlichen Ziele der SGH vertretbar ist. Der SGB verlangt, dass die Gewährung von Darlehen durch die SGH an Bedingungen geknüpft wird wie z.B., dass der Betrieb den Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des L-GAV erbringt. Pro Natura und der WWF fordern, dass die SGH keine Darlehen für Beherbergungsprojekte gewährt, wenn diese durch die Erstellung von nicht bewirtschafteten Zweitwohnungen querfinanziert werden. Der Verband der Heilbäder und Kurhäuser wirft die Frage auf, ob es nicht sinnvoll wäre, bei der Festlegung des maximalen Darlehensbetrags einen Teuerungsmechanismus einzubauen.

Die vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten gemäss Artikel 5 Absätze 2 und 3 werden von den Vernehmlassungsteilnehmenden grossmehrheitlich als zielführend beurteilt. Ausnahmen für Leadbetriebe und Kooperationsvorhaben werden insbesondere deshalb als sinnvoll beurteilt, weil diese wichtige Attraktivitätsfaktoren für die Destinationen darstellen resp. zur Stärkung der touristischen Wertschöpfungsketten in den Destinationen beitragen (GL, hs, LU, SAB, sbv, VSKB). Vereinzelt wird zudem darauf hingewiesen, dass Ausnahmen für periphere Regionen wichtig sind, weil die Banken in diesen Regionen sehr zurückhaltend agieren, der Tourismus in diesen Regionen aber eine der wenigen Entwicklungschancen darstellt (SAB, sbv, TI, UR). economiesuisse ist der Auffassung, dass Kooperationsvorhaben einen wesentlichen Beitrag zur langfristigen Wettbewerbsfähigkeit einzelner Betriebe und Regionen leisten können, aber dass mit den Darlehen der SGH keine reine Strukturhaltung betrieben werden sollte.

Der sgv beurteilt die Ausnahmemöglichkeiten skeptisch. ZG findet es sinnvoll, zur Stärkung von Tourismusdestinationen ausnahmsweise Darlehen von über sechs Millionen Schweizerfranken gewähren zu können (Abs. 2 Bst. a), lehnt es aber ab, dass entsprechende Ausnahmen auch für Projekte mit innovativem, nachhaltigem und exemplarischem Charakter gewährt werden können (Abs. 2 Bst. b). Vereinzelt werden die Ausnahmemöglichkeiten für periphere oder strukturschwache Regionen kritisch beurteilt resp. abgelehnt und entsprechend eine Streichung von Absatz 3 beantragt (CP, FDP, FPV, es), wobei als Hauptargument die Verletzung des Grundsatzes der subsidiären Darlehensgewährung der SGH ins Feld geführt wird.

AI findet die Ausnahmen sinnvoll, regt aber an, diese in der Höhe zu begrenzen. Zudem ist AI der Auffassung, dass allein die Grösse eines Vorhabens kein hinreichender Grund für eine Ausnahme sein darf und stattdessen innovative Projekte zu bevorzugen sind. BS weist darauf hin, dass bei der Gewährung von Ausnahmen die Eigenwirtschaftlichkeit sichergestellt sein muss und Ausnahmen nicht zur Regel werden dürfen. FR ist der Ansicht, dass Darlehen über 40 Prozent des Ertragswerts nur in vom Kanton bezeichneten Gebieten gewährt werden dürfen und dass hierfür über finanzielle Aspekte hinausgehende Kriterien festgelegt werden müssen. OW weist darauf hin, dass Darlehen über 40 Prozent des Ertragswerts zu einer Erhöhung des Verlustrisikos führen könnten und dass unklar ist, aufgrund welcher Einflussgrössen die peripheren und strukturschwachen Regionen ermittelt werden. GastroSuisse schlägt vor, Absatz 3 analog zu Absatz 2 mit einem Buchstaben b zu ergänzen, so dass ausnahmsweise Darlehen mit einem Anteil von über 40 Prozent des Ertragswerts auch für Investitionsprojekte mit einem innovativen und nachhaltigen Charakter gewährt werden können.

3.2.6 Artikel 6 Übernahme bestehender Darlehen

GastroSuisse schlägt vor in Abs. 3 zu präzisieren, dass Darlehen für „finanzielle“ Sanierungen nicht übernommen werden. Damit kann eine eindeutige Abgrenzung zu „baulichen“ Sanierungen gemacht werden.

3.2.7 Artikel 7 Zinsen und Amortisationen

Vereinzelt wird explizit die Flexibilisierung bei den Zinsen und Amortisationen befürwortet (SAB, SZ, VSKB).

3.2.8 Artikel 9 Sicherstellung

Vereinzelt wird explizit die Flexibilisierung in Bezug auf die Sicherheiten befürwortet (SAB, SZ, VSKB).

3.2.9 Artikel 8 und 10 bis 20

Keine Stellungnahmen.

4 Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
FR	Canton de Fribourg
GE	Canton de Genève
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
JU	Canton du Jura
LU	Kanton Luzern
NE	Canton de Neuchâtel
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Cantone Ticino
UR	Kanton Uri
VD	Canton de Vaud
VS	Kanton Wallis
ZH	Kanton Zürich
ZG	Kanton Zug

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
FDP	FDP. Die Liberalen
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
-----	--

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

es	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen
sbv	Schweizerischer Bauernverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband

5. Weitere interessierte Kreise

BCF	Banque Cantonale de Fribourg
BCN	Banque Cantonale Neuchâteloise
CP	Centre Patronal
ESH	Eiger Selfness Hotel Grindelwald
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FPV	Chambre Vaudoise des Arts et Métiers
GS	GastroSuisse
HA	Hotela
HKS	Verband der Heilbäder und Kurhäuser Schweiz
hs	hotelleriesuisse
ML	Municipalité de Lausanne
NSP	Netzwerk Schweizer Pärke
PN	Pro Natura
STV	Schweizer Tourismus-Verband
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
WWF	WWF Schweiz